Bewegungsplan – Plenum 2016

„Jura und Spiel: Produkthaftung und Organisationsverantwortung – wer haftet im Schadensfall?“

13.04.2016

Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com

Dr. Simon Menz, Rechtsanwalt

Noerr

/ Die drei Säulen des Produktrechts

Öffentlich-rechtliches Produktsicherheitsrecht

- Minimalanforderungen für das Inverkehrbringen von Produkten
- Europäisch harmonisierte Rechtsmaterie
- Einfallstor für die zivilrechtliche und strafrechtliche Produkthaftung

Zivilrechtliche (Produkt-) Haftung des Herstellers

- Produzentenhaftung (Verkehrssicherungspflichten, Rückrufe)
- Produkthaftung (Gefährdungshaftung)

Strafrechtliche Produktverantwortung

- Straftatbestände
- Unterlassungsdelikte vs. Begehungsdelikte
- Wer ist strafrechtlich verantwortlich?

Noerr

/ Zusammenhang der drei Säulen des Produktrechts

- behördliches Produktsicherheitsrecht
  (Maßstab ist 1:1-Einhaltung des geschriebenen Rechts – z.B. ProdSG)

- zivilrechtliche Produzenten- und Produkthaftung
  (Maßstab ist Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik)

Minimum

- strafrechtliche Produkthaftung
  (Maßstab ist die individuelle Sorgfaltspflicht)

Noerr

A. Zivilrechtliche Produkthaftung des Herstellers

Noerr

/ Schadensersatzvorschriften in Deutschland

- **§ 823 Abs. 1 BGB:**

  „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

U N D

- **§ 1 Abs. 1 ProdhaftG:**

  „Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. (…)“

Noerr

/ Produzentenhaftung – Entwicklung der Rechtsprechung

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Produzentenhaftung zu § 823 Abs. 1 BGB:

Der Hersteller eröffnet mit dem Vertrieb eines (Massen-)Produkts eine potentielle Gefahrenquelle, die er zu sichern verpflichtet ist

Den Hersteller treffen deshalb konkret definierte Verkehrssicherungspflichten

Der Hersteller haftet für die Schäden, die sich aus der Verletzung einer ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht ergeben

Die Beweislast für die schuldhafte Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht trägt der Hersteller

/ Produzentenhaftung – Verkehrssicherungspflichten

Verkehrssicherungspflichten des Herstellers (§ 823 Abs. 1 BGB)

Konstruktionspflicht

Fabrikationspflicht

Instruktionspflicht

vor dem Inverkehrbringen

Produktbeobachtungspflicht

nach dem Inverkehrbringen

Noerr

/ Bedeutung technischer Normen

Haftung des Herstellers, wenn die Spielplatzgeräte zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens mit Blick auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik nicht den berechtigten Sicherheitserwartung entsprochen haben

- **Die Anwendung von Normen ist rechtlich grundsätzlich unverbindlich**
  - Normen sind keine Rechtsvorschriften!
  - Normen stammen von europäischen Normungsorganisationen, nicht vom europäischen Gesetzgeber

- **Die Nicht-Einhaltung ist Einfallstor für die Produkthaftung**
  - Bereits zur Vorgängernorm der DIN EN 1176- 1 – d.h. der DIN 7926-1 von Dez. 1976 – hat der BGH in seinem Grundsatzurteil von 1987 entschieden, dass diese den Stand der Technik wiederspiegelt
  - Nichteinhaltung technischer Normen begründet deshalb die Vermutung eines Konstruktions- oder Instruktionsfehlers
  - ABER: Technische Regeln stellen nur einen Mindeststandard dar, d.h. eine Haftung kommt auch bei Einhaltung sämtlicher Anforderungen der anwendbaren technischen Normen in Betracht; z.B. können technische Weiterentwicklungen in Normen noch nicht umgesetzt sein (im Produkthaftungsrecht gilt als Maßstab auch der Stand der Wissenschaft !)

B. Zivilrechtliche Verkehrssicherungs-pflichten des (kommunalen) Betreibers

Noerr

/ Verkehrssicherungspflichten (1)

Mit der Eröffnung eines Kinderspielplatzes zur allgemeinen Benutzung durch Kinder wird durch die Kommune eine Gefahrenquelle geschaffen und damit die Pflicht zur Verkehrssicherheit übernommen (§ 823 Abs. 1 BGB). An die Sicherheit von Spielgeräten sind besonders hohe Anforderungen zu stellen (strenge Prüfpflicht).

ABER: In Bezug auf die sicherheitstechnischen Anforderungen an das Spielgerät selbst kann sich die Gemeinde oder der private Spielplatzbetreiber allerdings regelmäßig auf die Kompetenz des Herstellers verlassen, sofern es sich bei Letzterem um einen ausgewiesenen Fachbetrieb handelt und keine Anhaltspunkte für Sicherheitsmängel vorliegen. Rspr.: Augenfälliger Mangel z.B. eine nur 12 cm hohe seitliche Absturzsicherung einer über 4 m hohen Rutschbahn; anders bei Verhaken eines Schnürsenkels in geringfügig herausragendem Schraubenkopf

Zur Verkehrssicherungspflicht des Betreibers gehört nicht nur die regelmäßige Kontrolle der Spielplatzgeräte. Erforderlich ist vielmehr auch eine sorgfältige Instandhaltung, um nicht vorhersehbaren Gefahren für die Benutzer der Geräte wirksam zu begegnen (z.B. Schutzanstrich des Holzes einer Rutsche erneuern, um gefährliche (feine) Absplitterungen zu vermeiden)

/ Verkehrssicherungspflichten (2)

Nach der Rspr. sind regelmäßige Prüfungen und Wartungen der Spielplatzgeräte erforderlich. Daraus folgen folgende Anforderungen, die auch in der DIN EN 1176-1 näher spezifiziert werden:

- Aufbau einer Organisationsstruktur (Dienstanweisung, wer für Betrieb und Kontrolle zuständig ist)
- Hinreichende Qualifikation der Mitarbeiter; Schulungen
- Klare Regelung der Kontrollaufgaben und des -Umfangs (Überwachungsmanagement)
- Schriftliche Kontrollunterlagen als Nachweis bei Schadensfall
- Sicherstellung der Überwachung der Dienstanweisung durch Führungskraft

Mind. folgende Inspektionen der DIN EN 1176-7 sind vorzunehmen:

- Visuelle Routine-Inspektion (wöchentlich bis täglich je nach Beanspruchung und Abnutzung)
- Operative Inspektion (Funktions- und Stabilitätskontrollen ca. alle 1-3 Monate): Detailliertere Inspektion nach Intervall der Herstellers
- Jährliche Hauptinspektion in welcher der Zustand der Spielgeräte, Fundamente und Oberflächen festgestellt wird (Verschleiß und Verrottung etc.); bei freiberuflich tätigen Sachverständigen Nachweis über hinreichende Qualifikation vorlegen lassen/prüfen

C. Strafrechtliche Produktverantwortung

Noerr

/ Strafrechtliche Verantwortung – Straftatbestände

Allgemeine Straftatbestände des Strafgesetzbuches

§ 222 StGB - Fahrlässige Tötung:

- Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

§ 229 StGB - Fahrlässige Körperverletzung

- Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

→ **Fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar!**

Noerr

Strafrechtliche Verantwortung – Unterscheidung Begehungs-Unterlassungsdelikte

Strafrechtliche Verantwortung für aktives Handeln (Begehungsdelikte)

- Voraussetzung ist die Herbeiführung des Verletzungserfolges (Tötung oder Verletzung eines Menschen) durch aktives Handeln (z.B. fehlerhafte Konstruktion, Fortführung des Produktvertriebs)

Strafrechtliche Verantwortung für pflichtwidriges Unterlassen (Unterlassungsdelikte)

- Voraussetzung ist eine sog. Garantenpflicht
- Der Inverkehrbringer hat eine Garantenpflicht so bald er weiß oder wissen könnte, dass von seinem Produkt eine Gefahr ausgeht
- Er ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er eine gebotene Gefahrenabwendungsmaßnahme unterlässt
- Unterlassene ordnungsgemäße Wartung des Spielplatzes durch den Betreiber

/ Strafrechtliche Risiken, §§ 222, 229 StGB

wegen Sicherheitsmängeln
im technischen Design
zuletzt AG Ahaus (Urt. v. 9.7.2013):
150 / 60 / 60 Tagessätze

wegen fertigungsbedingten Sicherheitsmängeln

wegen mangelhafter
(z.B. kommunaler) Wartung

wegen unterbliebenem Produktrückruf

Noerr

Strafurteil des Amtsgerichts Ahaus v. 9.7.2013

Im März 2012 erstickte in einem Gronauer Kindergarten ein Mädchen, weil es mit dem Kopf zwischen einem Klettergerüst und der Zimmerdecke hängen geblieben war.

Prozess vor dem Amtsgericht Ahaus wegen fahrlässiger Tötung endet u.a. mit einer empfindlichen Geldstrafe ggü. dem Geschäftsführer des für die Planung, Herstellung und den Aufbau des Klettergerüstes zuständigen Unternehmens.

Nach den Feststellungen des Gerichts entsprach das Klettergerüst nicht den Vorgaben der DIN EN 1176, da der Abstand zwischen der Brüstung des Klettergerüstes und der Decke nicht die dort festgelegten Vorgaben einhielt. Das Gericht ging davon aus, dass das Kind nicht verstorben wäre, wenn die Vorgaben der DIN 1176 eingehalten worden wären; verdeutlicht Stellenwert von technischen Normen auch auf strafrechtlicher Ebene.

Der Fahrlässigkeitsvorwurf gegenüber dem Geschäftsführer wurde damit begründet, dass dieser i.R. seiner Planungen übersehen hatte, dass ihm die niedrigere Deckenhöhe mitgeteilt worden war und er diesen Umstand nicht an die beauftragten Subunternehmer (Projektleiter/Tischler; ebenfalls zu Geldstrafen verurteilt) mitgeteilt hat. Nach Erhalt des Gerüstes inkl. der Zeichnung übersah er erneut, dass die niedrige Deckenhöhe nicht berücksichtig worden ist.

/ Exkurs: Chemikalienrechtliche Vorgaben

Seit Anfang diesen Jahres gilt die neue Beschränkungsbedingung zu Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Gummiprodukten, vgl. Anhang XVII Nr. 50 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Grenzwert: 0,1 mg/kg; die Beschränkungsbedingung kann auch in Bezug auf **Fallschutzplatten und Bodenbeläge** aus Gummi auf Kinderspielplätzen von Relevanz sein

Rechtliche Anforderungen an mit Biozidprodukten behandelte Waren nach Art. 58 der VO (EU) Nr. 528/2012 (BPR - Biozidverordnung)

Spielgeräte aus Holz, die mit **Holzschutzmitteln** (z.B. zum Schutz vor holzzerstörenden Insekten) behandelt werden, müssen die Anforderungen nach Art. 58 der Biozidverordnung erfüllen

Noerr

/ Noerr Newsletter – Interesse….?

Dr. Simon Menz
Rechtsanwalt

Brienner Str. 28
80333 München
Tel. ++49 (0)89 / 28 628 - 372
Fax ++49 (0)89 / 280 110
E-Mail: simon.menz@noerr.com

Noerr Starke Persönlichkeiten sind starke Partner

April 2016

News 04/2016

INHALTE

Produkthaftung/Produktrecht
- EuGH-Generalanwalt für Justiziabilität harmonisierter technischer Normen
- Update alignment package: Der Anwendungszeitpunkt der novellierten Richtlinien steht kurz bevor

Regulierung & Governmental Affairs
- Die neue Geldtransferverordnung
- Regulatory & Governmental Affairs - Europanews
- Weiter Anlagenbegriff im EEG: Nicht jedes einzelne PV-Modul stellt eine Anlage im Sinne des EEG dar

Produkthaftung/Produktrecht

EuGH-Generalanwalt für Justiziabilität harmonisierter technischer Normen

16.03.2016

Erstmals wurde der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Vorabentscheidungsverfahren mit der Frage befasst, ob harmonisierte technische Normen im Rahmen des europäischen Produktrechts seiner Kontrolle unterliegen.

mehr ›

Noerr

/ Noerr ist Exzellenz und unternehmerisches Denken

Mit Teams aus starken Persönlichkeiten findet Noerr Lösungen für komplexe und anspruchsvolle Fragestellungen. Vereint durch gemeinsame Werte, haben die über 500 Berater immer das gemeinsame Ziel vor Augen: den Erfolg der Mandanten.

Auf den Rat der Kanzlei vertrauen börsennotierte Konzerne und mittelständische Unternehmen ebenso wie Finanzinstitute und -investoren.

Auch international ist Noerr als eine führende europäische Wirtschaftskanzlei bestens aufgestellt: mit Büros in elf Ländern und einem weltweiten Netzwerk an befreundeten Top-Kanzleien.
Zudem ist Noerr exklusives deutsches Mitglied von Lex Mundi, dem global führenden Netzwerk unabhängiger Wirtschaftskanzleien mit umfangreicher Erfahrung in mehr als 100 Ländern.

Noerr

/ Über Lex Mundi

Noerr ist exklusives Mitglied von Lex Mundi, dem führenden Netzwerk unabhängiger Wirtschaftskanzleien mit umfangreicher Erfahrung in mehr als 100 Ländern.

Als Teil des weltweiten Lex Mundi-Netzwerks bieten wir unseren Mandanten über einen Ansprechpartner bevorzugt Zugang zu über 21.000 Anwälten weltweit.

Jedes Lex Mundi-Mitglied ist in seinem nationalen bzw. regionalen Markt führend. Gemeinsam bieten die Lex Mundi-Kanzleien globale Rechtsberatung von einzigartiger Qualität und Bandbreite. In Zusammenarbeit mit anderen Lex Mundi-Kanzleien können wir anspruchsvollste grenzübergreifende Transaktionen und Streitfälle unserer Mandanten aus einer Hand begleiten.

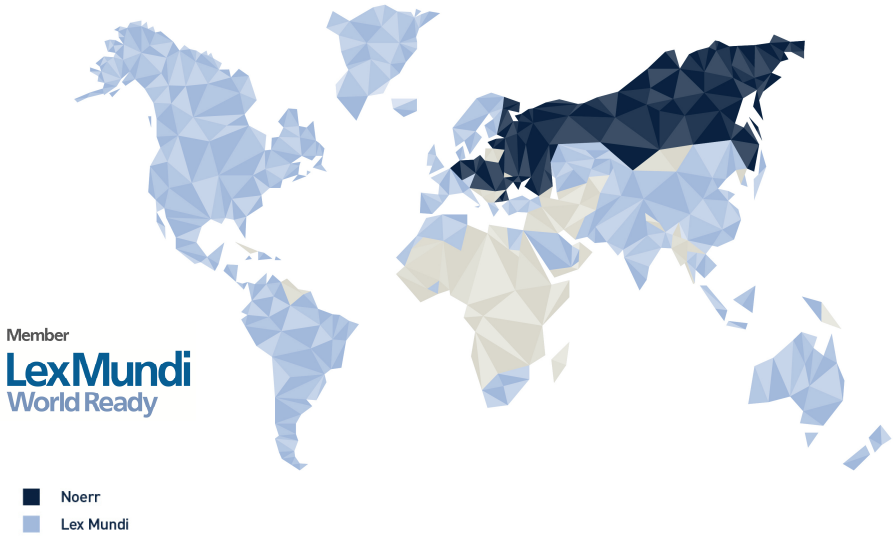

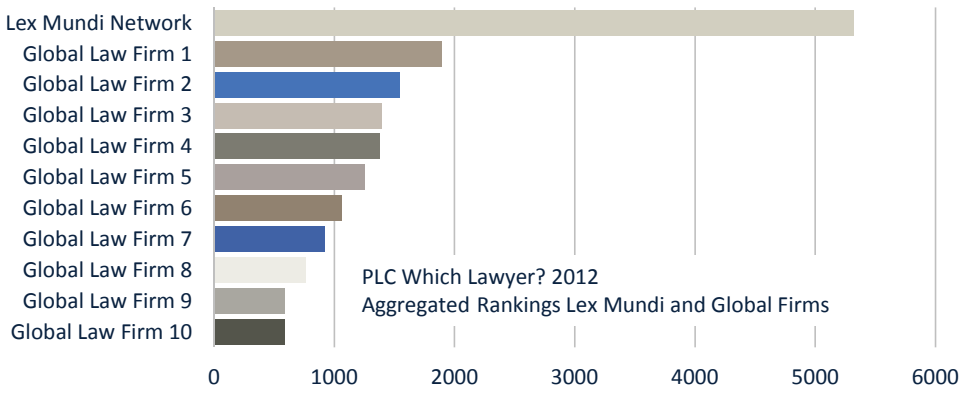

Noerr

Standorte

Alicante
Noerr Alicante IP, S.L.
Avenida México 20
03008 Alicante
Spanien
T +34 965 980480

Berlin
Noerr LLP
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 20942000

Bratislava
Noerr s.r.o.
AC Diplomat
Palisády 29/A
81106 Bratislava
Slowakische Republik
T +421 2 59101010

Brüssel
Noerr LLP
Boulevard du Régent 47-48
1000 Brüssel
Belgien
T +32 2 2745570

Budapest
Kanzlei Noerr & Partner
Fő utca 14-18
1011 Budapest
Ungarn
T +36 1 2240900

Bukarest
S.P.R.L. Menzer & Bachmann - Noerr
Str. General Constantin
Budişteanu nr. 28 C, Sector 1
010775 Bukarest
Rumänien
T +40 21 3125888

Dresden
Noerr LLP
Paul-Schwarze-Straße 2
01097 Dresden
Deutschland
T +49 351 816600

Düsseldorf
Noerr LLP
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 499860

Frankfurt am Main
Noerr LLP
Börsenstraße 1
60313 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 9714770

London
Noerr LLP
Tower 42
25 Old Broad Street
London EC2N 1HQ
Großbritannien
T +44 20 75624330

Moskau
Noerr OOO
1-ya Brestskaya ul. 29
Pf. 247
125047 Moskau
Russische Föderation
T +7 495 799 56 96

München
Noerr LLP
Brienner Straße 28
80333 München
Deutschland
T +49 89 286280

New York
Noerr LLP
Representative Office
885 Third Avenue, Suite 2610
New York, NY 10022
USA
T +1 212 4331396

Prag
Noerr s.r.o.
Na Poříčí 1079/3a
110 00 Prag 1
Tschechische Republik
T +420 233 112111

Warschau
Noerr Menzer Sp.k.
Al. Armii Ludowej 26
00-609 Warschau
Polen
T +48 22 5793060

info@noerr.com
www.noerr.com

© Noerr LLP

Noerr